

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/11/6 2006/09/0087

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.11.2006

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §6 Abs1;

B-VG Art130 Abs1;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die belangte Behörde (Disziplinaroberkommission) entschied über die Berufungen des Beschwerdeführers unter Spruchpunkt a) ihres Bescheides in der Weise, dass die angefochtenen Bescheide "ersatzlos behoben" wurden. Spruchpunkt b) dieses Bescheides lautet: "Der gegen den Einleitungs- und Verhandlungsbeschluss vom ..., Zl. ... gerichtete Schriftsatz des Beschuldigten vom 7. Juni 2005 wird zuständigkeitsshalber an die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt weitergeleitet." Ausdrücklich nur gegen Punkt b) dieses Bescheides richtet sich die Beschwerde. Ausführungen dazu, dass sich Punkt b) des beim VwGH angefochtenen Bescheides sowohl für sich genommen als auch im gesamten Verfahrenszusammenhang lediglich als Folge der in Punkt a) dieses Bescheides zur Wertung des Schriftsatzes des Beschwerdeführers vom 7. Juni 2005 als "Rechtsmittel" enthaltenen und daraus die Unzuständigkeit der Behörde erster Instanz ableitenden Rechtsansicht der belangten Behörde darstellt. Mit diesem Punkt a) wurde die Disziplinarangelegenheit rechtsgestaltend bzw. rechtsfeststellend entschieden. Punkt b) kommt keine rechtsgestaltende oder rechtsfeststellende Wirkung zu; es handelt sich dabei um eine bloße Verständigung des Beschwerdeführers über die Weiterleitung gemäß § 6 AVG, somit um keinen selbständig anfechtbaren Bescheidpunkt. Bildet solcherart aber der angefochtene Verwaltungsakt bloß eine den Gang des Verwaltungsverfahrens regelnde Anordnung, dann ist die vorliegende Beschwerde zurückzuweisen.

Schlagworte

Bescheidbegriff Mängelnder Bescheidcharakter Verfahrensanordnungen Bescheidbegriff Mängelnder

Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mängelnder Bescheidcharakter

Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mängelnder Bescheidcharakter

Mitteilungen und Rechtsbelehrungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006090087.X02

Im RIS seit

29.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at